

Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. vom 22. März 2013

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund**
- § 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Vereinsbeiträge**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Hauptversammlung**
- § 10 Hauptausschuss**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Ehrenrat**
- § 13 Vorsitz**
- § 14 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**
- § 15 Hauptkassier**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Schriftführer, Pressewart**
- § 18 Abteilungen**
- § 19 Wirtschaftsführer**
- § 20 Jugendleiter**
- § 21 Festwart**
- § 22 Besondere Stellung der Tennisabteilung**
- § 23 Wahlen**
- § 24 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**
- § 25 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waldenbuch 1891 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Reg.-Nummer 661 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, durch Pflege der Bewegung und körperlichen Ertüchtigung, durch Sport und Spiel, der Kameradschaft und seelischem Ausgleich. Er leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Jugend, zu gemeinschaftlichem Verhalten und zu kulturellem Leben. Der Verein und seine Mitglieder streben an, insbesondere die Werte Freude, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, Respektvoller Umgang, Offenheit und Verlässlichkeit zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Dem gemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

1. Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder),
- b) Jugendliche Mitglieder von 14 bis 18 Jahren und
- c) Kinder als Mitglieder bis 14 Jahren.

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er hat die Anerkennung der Satzung des TSV Waldenbuch zu beinhalten. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.

4. Für die Aufnahme ist eine von der Hauptversammlung festzulegende Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung dieser Gebühr wirksam.

5. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und als Ehrenvorsitzende Vorsitzende ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder besondere Verdienste um den Sport erworben haben.

6. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Ehrenrats ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Einschreibebrief;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Vereinsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die dritte Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen. Der Nachweis des Zugangs der ersten beiden Mahnungen ist nicht erforderlich. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es grobfahrlässig oder vorsätzlich die Interessen oder Ziele des Vereins, seiner Satzung oder der Satzungen des angeschlossenen Württ. Landessportbundes oder dessen Fachverbände zuwiderhandelt; dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ehrenrats kann innerhalb vier Wochen nach Eröffnung beim Hauptausschuss Beschwerde erhoben werden.

c) durch Tod.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt das Stimmrecht; jedes Mitglied über 18 Jahren ist in alle Ämter des Vereins wählbar.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebs und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.

3. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln, für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 7 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Aufgabenerfüllung und zur Bestreitung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge erheben.

2. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, die Beiträge nach Abs. 1 zu entrichten.

3. Die Beiträge nach Abs. 1 werden von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt und sind mit dem Eintritt bzw. auf 1. Februar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Fälligkeit können Säumniszuschläge erhoben werden.

4. Die Mitglieder erklären sich bereit am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

5. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

6. Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder ist Waldenbuch bzw. Böblingen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 9),
- b) der Hauptausschuss (§ 10),
- c) der Vorstand (§ 11) und
- d) der Ehrenrat (§ 12).
- e) die Jugendversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand (Jugendordnung).

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die sonstigen Organe des Vereins sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in den „Stadt-Nachrichten“ bekannt gemacht werden. In der Hauptversammlung muss jeweils schriftlich festgehalten werden, welche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende und teilnahmeberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

4. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Regelmäßige Beratungsgegenstände sind:

- a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- b) Rechnungslegung durch den Hauptkassier,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Aussprache über die Berichte,
- e) Entlastungen,
- f) erforderlichenfalls Wahlen und
- g) Behandlung von Anträgen.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden und sind bis spätestens 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mindestens müssen jedoch 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beschlossen, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder über 16 Jahren unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird; dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn grundsätzliche Vereinsangelegenheiten dies erfordern und die ordentliche Hauptversammlung nicht abgewartet werden kann.

9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Er genehmigt den Haushaltsplan und ist für die Aufnahme von Darlehen zuständig.

2. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Geschäftsführer, dem Webmaster, dem Jugendleiter und dem Seniorenleiter,
- d) den Ehrenvorsitzenden und

- e) vier aber nicht mehr als acht Beisitzern.
- 3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden nach Bedarf vom Vorstand anberaumt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung hat schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 5. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsgremien und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht kraft Satzung der Hauptversammlung, dem Hauptausschuss und dem Ehrenrat obliegen.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Hauptkassier,
 - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3. Die Personen nach Abs. 2 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- 5. Die Bewirtschaftungsbefugnis richtet sich nach § 7 der Finanzordnung.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- 7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

§ 12 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorstand, den Ehrevorsitzenden und drei Mitgliedern als Beisitzer.
- 2. Der Ehrenrat wird nach Anrufung durch ein Mitglied, das hierfür seine Gründe darlegen muss, einberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach Anrufung zusammenzutreten.
- 3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) aufgetretene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins soll er nach Möglichkeit schlichten;
 - b) er kann Vereinsmitgliedern hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb des Vereins Rügen erteilen; zuvor ist rechtliches Gehör zu gewähren;
 - c) er ist zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 1 b) Satz 5 ff. der Satzung;
 - d) er schlägt dem Hauptausschuss vorzunehmende Ehrungen vor. Hierfür gilt die Ehrenordnung.
- 4. Die Beschlüsse nach Abs. 3 werden mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefasst.
- 5. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 13 Vorsitz

- 1. Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) leitet die Hauptversammlungen, die Ausschusssitzungen, die Vorstandssitzungen und den Ehrenrat.
- 2. Er beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen sowie den Ehrenrat ein. Die Einberufungen haben rechtzeitig zu erfolgen, sobald es die Geschäftslage erfordert.
- 3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er übt bei Bedarf das Hausrecht aus.

§ 14 Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- 2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Er arbeitet eng mit den anderen Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern zusammen, vor allem mit dem ersten Vorsitzenden. Er nimmt hauptsächlich die Aufgaben wahr, die nicht nach dieser Satzung auf beschließende Gremien und die anderen Verantwortlichen des Vereins übertragen sind.
- 3. Sämtliche wichtigen Vereinsangelegenheiten werden grundsätzlich zentral über die

Geschäftsstelle abgewickelt.

§ 15 Hauptkassier

1. Der Hauptkassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, führt die Vereinshauptkasse und nimmt die Buchführung und die Rechnungslegung vor.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er rechtzeitig zu erfassen und einzuziehen bzw. zu leisten.
3. Der Jahresabschluss ist vom Hauptkassier schriftlich vorzulegen.
4. Im übrigen gilt die Finanzordnung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der Vereinshauptkasse und die Rechnungslegung werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Hauptkasse ist spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung und dazu jährlich einmal unvermutet zu prüfen.
3. Über beide Kassenprüfungen ist der Hauptversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Schriftführer, Pressewart

1. Der Schriftführer führt die Niederschriften über sämtliche Sitzungen der Vereinsgremien. Die Protokolle sind von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der Pressewart sorgt für entsprechende Veröffentlichungen in der Lokalpresse und überörtlichen Presse über Vereinsveranstaltungen vor und nach der Durchführung.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind selbständig.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung und wählt einen Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c) dem Abteilungskassier.
3. Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung. Dem Hauptkassier ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und der Jahresabschluss vorzulegen.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt und von Übungsleitern betreut.
5. Die Abteilungsleiter führen die Aufsicht über ihre Abteilung und wirken nach Kräften auf sportliche Erfolge ihrer Abteilungen hin. Sie sind Bindeglied und Koordinatoren zwischen den Abteilungen.
6. Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Prüfung durch den Vorstand.

§ 19 Webmaster

Der Webmaster ist für die Gestaltung und Pflege der Homepage des Vereins zuständig.

§ 20 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter ist die zentrale Anlaufstelle für die Abteilungsjugendleiter. Zusammen mit dem Jugendvorstand und dem Jugendausschuss ist er für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich.
2. Für die Arbeit der Vereinsjugend im TSV Waldenbuch gilt die Jugendordnung.

§ 21 Seniorenleiter

Der Seniorenleiter hat die Aufgabe, die geselligen Veranstaltungen für die Senioren des Vereins vorzubereiten und ist für die Ausgestaltung und Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich. Außerdem vertritt er die Interessen der älteren Mitglieder.

§ 22 Besondere Stellung der Tennisabteilung

1. Für die Tennisabteilung gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen. Im übrigen gilt die Satzung uneingeschränkt auch für die Tennisabteilung.
2. Spielbetrieb, Platzordnung sowie Trainerfragen werden ausschließlich vom Abteilungsvorstand bestimmt. Über die Nutzung der gesamten Tennisanlage entscheidet ausschließlich der Abteilungsvorstand.
Eine Nutzung der Anlage, die nicht dem Tennissport dient sowie eine Verpachtung, bedarf jedoch der Genehmigung des Vereins.
3. Die Abteilung errichtet, verwaltet und unterhält die Tennisanlagen aus eigenen, allein von den

Mitgliedern der Abteilung aufgebracht Mitteln bzw. mit Zuschüssen und Spenden.

4. Die Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Abteilungsversammlung fest. Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung von Umlagen bei den Mitgliedern beschließen; dies berechtigt jedoch ein Mitglied zum sofortigen Austritt aus dem Verein.
5. Ein Drittel der Beiträge fließt an die Abteilung zurück.
6. Die Abteilung kann die Tennisanlagen bei Bedarf erweitern sowie eigene Umkleieräume und ausschließlich dem Tennisbetrieb dienende Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen sanitären Anlagen erstellen, wenn die Finanzierung gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgewiesen und von diesem akzeptiert wird. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn 40 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens durch Eigenkapital bzw. Eigenleistungen erbracht werden und die Haftung des Vereins insgesamt 150.000 DM nicht übersteigt; Darlehensbeträge, die durch eine sichere Bürgschaft abgedeckt sind, bleiben bei diesem Betrag außer Ansatz.

§ 23 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Hauptversammlung vorgenommen. Die Hauptversammlung wählt:
 - a) den 1. Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2a),
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2b),
 - c) den Hauptkassier (§ 11 Abs. 2c),
 - d) die weiteren Mitglieder des Vorstands (§ 11 Abs. 2d),
 - e) die zwei Kassenprüfer (§ 16),
 - f) den Webmaster (§ 19),
 - g) die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses (§ 10 Abs. 2h),
 - h) den Seniorenleiter (§ 21) und
 - i) die weiteren Mitglieder des Ehrenrats (§ 12).
3. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt, und zwar solange bis sich eine Mehrheit ergibt.
5. Die Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt (§ 18 Abs. 2).
7. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt (§ 4 Abs. 3 der Jugendordnung).
8. Soweit Stellvertreter zu Abs. 2 erforderlich sind, werden diese vom Hauptausschuss gewählt.

§ 24 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von einer Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst werden.
2. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die anstehenden Vereinsgeschäfte abwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen voll an die Stadt Waldenbuch zur unmittelbaren Verwendung für sportliche und damit gemeinnützige Zwecke.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 21.03.2013 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung.

Waldenbuch, den 22.3.2013

Der Vorstand:

Manuela Kircher, 1. Vorsitzende,

Burkhard Gaedke, stellvertretender Vorsitzender,

Wilhelm Olbing, Hauptkassier,

Karl-Georg Martin, weiteres Vorstandsmitglied

Udo Hänsel, weiteres Vorstandsmitglied

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erfolgte unter der Reg.-Nr. 661.